

Die neuen Preise für Verbandstoffartikel = Les prix actuels de fabrication des articles de pansement

Autor(en): **Pahud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **12 (1941)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Da jede Steuer auf Obstbranntwein dahin fiel und Feinsprit ausgerechnet nur aus dem teuersten Rohstoff hergestellt werden dürfte, bekämen wir in Zukunft billigen Trinkalkohol und teuren Industriesprit. Und durch das Brennen von Obstwürden gewaltige Mengen wertvolle Nahrung zerstört.

Als wir Kinder waren, sagte man uns, mit Brot spielen ist Sünde. Das gilt in rech-

ten Häusern auch heute noch. Obst brennen ist aber noch viel schlimmer. Damit verwandelt man menschliche Nahrung in ein schädliches Genußmittel. — Brennern, die dank der erzielten Fortschritte arbeitslos wurden, soll man zu helfen suchen. Es wäre aber zumal in der heutigen ersten Zeit Torheit, wertvolle Nahrung im Großen zu vernichten, um ihnen Arbeit zu verschaffen.

Die neuen Preise für Verbandstoffartikel

Die eidg. Preiskontrollstelle verfügte in Abänderung ihrer Verfügung Nr. 367 vom 20. Juni 1940 folgendes:

1. Die schweizerischen Verbandstoff-Fabriken werden hiermit ermächtigt, die per 31. August 1939 ausweisbaren Engros- und Migros-Preise maximal wie folgt zu erhöhen:

- a) Watte-Artikel, wie imprägnierte Watte, Spitalwatte, Rohwatte, Industriewatte maximal + 35%
Zahnwatterollen, Damenbinden mit Wattefüllung maximal + 30%
Verbandwatte, Watteschnur, Wattefilter maximal + 45%

Für solche Watte-Artikel, die bis jetzt auf Grund der Tagespreise der Rohmaterialien im Moment der Offertstellung kalkuliert wurden, beträgt der zulässige Aufschlag maximal + 40%

- b) Gaze- und Gewebe-Artikel, wie geschnittene Binden maximal + 50%
Festkantige Binden, Windeln maximal + 55%
Impräg. Gaze, impräg. Gazebinden, waschbare Damenbinden maximal + 35%
Gazekompressen, Dreieck- u. Vierecktücher, elast. Binden maximal + 40%
Gipsbinden, Bindengürtel, hydrophile Gaze abgepackt maximal + 45%
Suspensorien, Patronen maximal + 25%
Für Artikel dieser Gruppe, die bis jetzt auf Grund der Tagespreise der Rohmaterialien im Moment der Offertstellung kalkuliert wurden, beträgt der zulässige Aufschlag maximal + 45%

- c) Tricotartikel, wie Tricotschlauchbinde maximal + 45%
Tricotfingerlinge maximal + 30%
Idealbinden maximal + 50%

- d) Auf den unter Ziff. a—c nicht genannten Artikeln, wie Taschenapotheken, Verbandkasten, Hausapotheken maximal + 35%
Ledertingerlinge maximal + 30%

2. Die höchstzulässigen Aufschläge gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung dürfen nur dann voll ausgenützt werden, wenn auf Grund der Einzelkalkulation die Notwendigkeit hierzu nachgewiesen werden kann. Ergibt die Einzelkalkulation, nach den bisherigen Normen einen niedrigeren Aufschlag, so darf höchstens dieser zur Anwendung gelangen.

3. Die schweizerischen Verbandstoff-Fabriken werden außerdem ermächtigt, die bisher gewährten Mengenrabatte auf denjenigen Artikeln zu sistieren, die seit Kriegsausbruch keine Preiserhöhung erfahren haben. Die übrigen Lieferungs-, sowie Zahlungsbedingungen dürfen eine Aenderung im Sinne einer Schlechterstellung der Abnehmer nicht erfahren.

4. Bestehende Lieferungsverpflichtungen sind in jedem Falle gemäß den vereinbarten, bisherigen Preisen und Bedingungen zu erfüllen. (Die Anwendung von Hausseklauseln auf Kontrakte, die vor dem 15. Jan. 1941 abgeschlossen wurden, ist unstatthaft. Sie ist auch weiterhin nicht zulässig.)

5. Die Regelung der Publikumsverkaufspreise wird durch besondere Verfügung erfolgen. Bis dahin gilt Verfügung Nr. 386 vom 13. Juli 1940.

6. Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und den Vorschriften der dasselbst zitierten Erlasse bestraft.

7. Diese Verfügung No. 367 A tritt auf den 15. Jan. 1941 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird Verfügung No. 367 vom 20. Juni 1940 außer Kraft gesetzt.

Bern, den 10. Januar 1941.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,
Der Chef der Preiskontrollstelle:
Pahud.

Les prix actuels de fabrication des articles de pansement

En modification des ses prescriptions No. 367, du 20 juin 1940 le service fédéral du contrôle des prix prescrit ce qui suit.

Les fabricants suisses d'articles de pansement sont autorisés à relever les prix de gros et de mi-gros pratiqués le 31 août 1939 et pour lesquels des pièces justificatives peuvent être produites, des taux maximums suivants:

- a) Articles en ouate, tels que ouate imprégnée, ouate pour hôpitaux, ouate écrue, ouate industrielle + 35 pour cent
rouleaux de ouate pour dentistes, coussinets hygiéniques remplis de ouate + 30 pour cent
ouate de pansement, mèche de coton blanchi, rondelles de ouate pour filtrer le lait + 45 pour cent
Pour ce qui est des articles en ouate, dont les prix ont été calculés jusqu'ici, au moment de l'offre, sur la base des prix du jour des matières premières, la hausse admise s'élève à + 40 pour cent
- b) Gazes et articles en tissus, tels que bandes de gaze coupées + 50 pour cent
bandes de gaze à lisières, langes + 55 pour cent

gaze imprégnée, bande de gaze imprégnée, serviettes hygiéniques lavables + 35 pour cent
compresses de gaze, draps triangulaires, quadrangulaires, bandes élastiques + 40 pour cent
bandes plâtrées, ceintures pour serviettes, gaze hydrophile en paquets + 45 pour cent
suspensoirs, cartouches + 25 pour cent
Quant aux articles en gaze et en tissus, dont les prix ont été calculés jusqu'ici, au moment de l'offre, sur la base des prix du jour des matières premières, la hausse admise s'élève à + 45 pour cent

- c) Articles tricotés, tels que bandes en tricot forme d'outre + 45 pour cent
doigtiers en tricot + 30 pour cent
bandes idéales + 50 pour cent
- d) Articles qui ne sont pas nommés sous chiffres a—c ci-dessus: tels que pharmacies de poche, cofrets de pansements, pharmacies de ménage + 35 pour cent
doigtiers en cuir + 30 pour cent

Les augmentations maximums précitées (sous chiffre 1) ne pourront être appliquées intégralement qui si

la nécessité peut en être puvée à l'aide des calculs des prix des divers articles en cause. Si de ces calculs, il appert que des hausses inférieures s'imposent, seuls ces taux peuvent être appliqués.

Les fabricants suisses sont autorisés de plus à suspendre les rabais de quantités accordés jusqu'ici sur les articles qui depuis la guerre n'ont subi aucune augmentation de prix. Les autres conditions de livraison et de paiement ne pourront subir aucune modification au détriment des acheteurs.

Les contrats de livraison en vigueur doivent être exécutés en tous cas aux conditions et prix stipulés (l'application de clauses dites de hausse sur les contrats qui ont été conclus avant le 15 janvier 1941 est et demeure interdite).

Les prix de vente au public feront l'objet de prescriptions spéciales. Jusqu'alors, les prescriptions No. 386 du 13 juillet 1940, demeurent applicables.

Quiconque contrevient aux présentes prescriptions est passible des sanctions prévues à l'arrêté du Conseil fédéral, du 1er septembre 1939, concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché.

Les présentes prescriptions No. 367 A entrent en vigueur le 15 janvier 1941 et devront être appliquées jusqu'à nouvel ordre. Simultanément, les prescriptions No. 367, du 20 juin 1940, sont rapportées.

Berne, le 10 janvier 1941.

Département fédéral de l'Economie publique,
Le chef du Service du contrôle de prix:
Pahud.

Sparmaßnahmen für kollektive Haushaltungen

ag. Aus der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Sparmaßnahmen für „kollektive Haushaltungen“ veröffentlichen wir noch nachfolgende Einzelheiten:

Als kollektive Haushaltungen im Sinne der Verfügung gelten die Betriebe des Gastwirtschaftsgewerbes im weitesten Sinne, das heißt mit Einschluß von Herbergen, Pensionen, Kostgebereien, Kantinen, Bars, Tea-Rooms, Dancings, Speisewagen usw., ferner Anstalten wie Spitäler, Heilstätten, Asyle, Bewahrungsanstalten, Heime, Internate, Erziehungsinstitute, die Verpflegungsbetriebe von Arbeitslagern und -kolonien, Soldatenstuben, Skihäuser, Klubbütten usw. und schließlich Koch- und Haushaltungsschulen und -kurse. Den kollektiven Haushaltungen und verarbeitenden Betrieben der Nahrungsmittelbranche (Bäckereien, Konditoreien, Traiteurs usw.) ist untersagt:

a) die Herstellung und Abgabe von in schwimmendem Fett gebackenen Speisen, wie Frituren, Pommes frites, Pommes chips, Croquettes, Apfelkuchli, Schenkeli, Fastnacktkuchli usw.; b) die Herstellung und Abgabe von Mayonnaise und Salatmayonnaise sowie deren Abarten (Sauce Tartare, Remoulade usw.) und mayonnaise-ähnlichen Saucen, sei es rein oder als Bestandteil von

Gerichten, sofern ihr Oelgehalt 10% übersteigt; c) die Herstellung und Abgabe von sogenannten Buttersaucen und Buttercremen, enthaltend Butter oder andere Fettstoffe, rein oder als Füllung oder Verzierung von Gebäck jeder Art, sofern ihr Fettgehalt 20% übersteigt; d) die Abgabe von frischer Butter zu Mahlzeiten und Speisen, ausgenommen zum Frühstück sowie zu Kaffee-, Tee- und Schokolade complet; e) die Abgabe von Rahm in flüssiger Form, auch verdünnt, sowie die Herstellung, Verwendung und Abgabe von Schlagrahm als solchem oder als Verzierung oder Füllung von Gebäck und Süßspeisen; f) die Abgabe von mehr Zucker als 2 Stück Sparwürfel im Gewichte von je höchstens 4,25 Gr. oder der entsprechenden Menge Kristallzucker zu einem Glas oder einer Tasse Kaffee, Tee, Kakao oder andern Getränken und Erfrischungen, zu denen üblicherweise Zucker verabreicht wird; 4 Stück Sparwürfel im Gewicht von höchstens 4,25 Gr. oder der entsprechenden Menge Kristallzucker zu einer Portion Kaffee, Tee, Kakao usw. (auch bei Abgabe in kleinen Tassen). Zu Milch und Milchkaffee darf Zucker nur auf Verlangen der Gäste und höchstens im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen abgegeben werden.

Lebensmittel-Rationierung im März 1941

Die Gültigkeitsdauer der März-Rationierungsausweise erstreckt sich wiederum bis zum 5. des nächstfolgenden Monats.

1. Rationierte Waren.

Siehe die ab 1. Dezember 1940 gültige Warenliste zuzüglich Abänderungen und Ergänzungen vom 27. November 1940 und 13. Dezember 1940.

Die Kinder-Nährmittel „Pastina Baby“, hergestellt durch Dr. Corti in Lugano, sowie „Nara“ der Verbandsmolkerei Zürich, sind infolge der darin enthaltenen besonderen diätetischen Zusätze phosphathaltigen Kindermehlen gleichgestellt und können ohne Rationierungsausweise abgegeben werden.

2. Persönliche Lebensmittelkarte.

Wie im Februar 1941 Ausgabe der üblichen 3 Kartensorten, ganze, halbe und Kinderkarten. Die Rationen und die Coupons-Aufteilung bleiben unverändert wie im Februar. Die März-Karte enthält 5 blinde Coupons.

3. Großbezügler. (Kollektive Haushaltungen).

Nachbezug unbenützter Bezugsrechte der Vormonate und Vorbezüge sind, abgesehen von außerordentlichen Fällen wie Saisonbetriebe, Winterversorgung in Alpgemeinden usw., ausgeschlossen.

Die Zuteilungsquoten stellen lediglich die oberste Zuteilungsgrenze dar, bei Frequenzrückgang wird entsprechend weniger zugeteilt. Verarbeitende Betriebe und kollektive Haushaltungen die ihre Betriebe eingestellt haben, dürfen keine Zuteilung erhalten. Zuteilungsquoten pro März 1941 für kollektive Haushaltungen:

	(Coupons der Gruppe 10)	50%	} des normalerweise bewilligten Monatsdurchschnittes.
Zucker	20	50%	
Reis	30	40%	
Teigwaren	40	50%	
Hülsenfrüchte	50	40%	
Hafer / Gerste	140	40%	
Mehl	150	40%	
Mais	70	20%	
Fett / Oel	90	30%	
Speisefett	100	60%	
Butter	120	50%	
Rahm f. Spitäler, Sanat. u. Kinderh.			
Rahm f. alle übr. kol. Haushalt.	120	15%	
Bäcker margarine	130	40%	

Mehlrationierung

Neue Bestimmungen betr. Selbstbacker.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Monate werden folgende Weisungen erteilt:

Einzelne kollektive Haushaltungen erhalten als Selbstbacker auf Grund von Formular Q eine Zuteilung, die ihr Kontingent übersteigt. In solchen Einzelfällen wird die Sektion für Getreideversorgung die Mühle ermächtigen, das Mehl ohne Rücksicht auf das Kontingent gegen Großbezügler-Coupons zu liefern, so lange die kollektive Haushaltung als Selbstbacker diese Coupons bezieht. Im weitem verweisen wir auf das Kreisschreiben der Sektion für Getreideversorgung vom 29. Januar 1941, wonach die kantonalen und Gemeindestellen dafür zu sorgen haben, daß Selbstbacker kein Brot kaufen.